Druckdatum: 24.05.2024

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 121

Seite 1 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

#### **ABSCHNITT 1:** Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Dickschichtlasur 940 AF

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: filmbildende Dickschichtlasur für innen und außen auf Holz

Anwendungen für Endverbraucher, Gewerbliche Verwendung des Produkts:

Anwendungen, Verwendung durch streichen, rollen, spritzen.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: maleco Farbwerk GmbH

www.maleco.de Straße/Postfach: Schützenstraße 80 Nat.-Kenn. /PLZ/Ort: D - 22761 Hamburg Telefon: +49 (0)40-398656-0 Telefax: +49 (0)40-3906688

E-Mail-Adresse der

sachk. Person, die für

das SDB zuständig ist: info@maleco.de

Kontaktstelle für technische

Informationen: +49 (0)40-398656-0

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49(0)40-39865616 Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

#### **ABSCHNITT 2:** Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Flam. Liq. 3; H226

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist wie folgt gekennzeichnet in Übereinstimmung mit der "Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)" vom 26. November 2010

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenpiktogramme



Achtung (GHS 07)

Signalwort Achtung

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 1 2 1

Seite 2 von 11

Druckdatum: 24.05.2024

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Sicherheitshinweise

P261.1 Einatmen von Spritznebel vermeiden. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. P210

P303/361/353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen/duschen.

P501.1 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
EUH208 Enthält COBALTBIS(2-ETHYLHEXANOAT); PHTALSÄUREANHYDRID; REAKTIONSGEMISCH VON PENTAMETHYL-

PIPERIDYL SEBACAT. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### **ABSCHNITT 3:** Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	KonzBereich	Einstufung CLP (*)	REACh-RegNr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
Kohlenwasserstoffe, C10- C13, Isolkane, Cycloalkane, <2% Aromaten	50-75%	Asp. Tox. 1, H304	REACH 01-2119457273-39 EG-Nummer 918-481-9	CAS 64742-48-9
Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl- 4-piperidyl)sebacat	< 0,5%	Skin Sens. 1, H317; Repr. 2, H361f; Aquatic Chronic 1, H410; Aquatic Acute 1, H410	REACH 01-2119491304-40 EG-Nummer 255-437-1	CAS 41556-26-7
Methyl-1,2,2,6,6- pentamethyl-4- piperidylsebacat	< 0,5%	Skin Sens. 1, H317; Repr. 2, H361f; Aquatic Chronic 1, H410; Aquatic Acute 1, H410	REACH - EG-Nummer 280-060-4	CAS 82919-37-7
Phthalsäureanhydrid	< 0,5 %	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335	EG-Nummer 201-607-5	CAS 85-44-9
Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	< 0,3 %	Repr. 1B; H360D, Skin sens 1. H317, Eye Irrit. 2; H319, Aquatic Acute 1; H400, Aquatic Chronic 1; H410,	REACH: 01-2119524678-29 EG-Nummer 205-250-6	CAS 136-52-7

(\*) siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

## Zusätzlicher Hinweis

Die verwendeten Kohlenwasserstoffe enthalten kein Benzol oder Benzol in Konzentrationen < 0,1 Gew.-% und erfüllen somit die Vorgaben der Anmerkung P zum Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 1.2.1

Seite 3 von 11

Druckdatum: 24.05.2024

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

#### nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

#### nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen. P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

#### nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Information in ABSCHNITT 11

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

### Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasserstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Eine Exposition mit Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Seen, Flüssen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

Druckdatum: 24.05.2024

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 121

Seite 4 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material außerdem nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen: Beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen immer Erdung durchführen. Arbeiter sollten antistatische Kleidung inkl. Schuhwerk tragen und Böden sollten leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerung zwischen +5°C und +25°C an einem trockenen, gut gelüfteten Ort und vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

### Lagerklasse (TRGS 510)

12 Nicht Brennbare Flüssigkeiten

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Offenporige, filmbildende Dickschichtlasur. mit mikrofeinen Lasurpigmenten, UV-Beständig. Für innen und außen. Mit hoch wirksamem UV-Filter.

#### **ABSCHNITT 8:** Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### Zu überwachende Parameter

### 8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Grenzwert mg/m³	Тур	Grundlage
64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen	600	AGW	TRGS 900

#### Zusätzliche Hinweise:

Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

#### 8.1.4 **DNEL- und PNEC-Werte**

Keine

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 1.2.1

Seite 5 von 11

Druckdatum: 24.05.2024

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

#### 8.1.5 Control-Banding

Entfällt

### 8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen - persönliche Schutzausrüstung

#### Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden, z.B. Halb/Viertelmaske mit P1 Filter, Halbmaske FFP1).

Die DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" ist zu beachten.

#### Handschutz

Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben.

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk mit einer Materialstärke von 0,4mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition: >=8h.

Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungzeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen - nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Die DGUV Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen" ist zu beachten.

#### Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen

Die DGUV Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" ist zu beachten.

### Körperschutz

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetik Faser tragen.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: flüssig-viskos Farbe: transparent Geruch: Arttypisch.

Siedebeginn/Siedebereich: > 153°C (Lösemittelanteil) Flammpunkt: 62°C DIN 53213

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

- untere Ex-Grenze: 0,7 Vol% (Naphta, GISCHEM)- obere Ex-Grenze: 6,4 Vol% (Naphta, GISCHEM)

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 1.2.1

Seite 6 von 11

Druckdatum: 24.05.2024

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Dampfdruck: (20°C) 6 hPa (Naphta) (50°C) 109 kPa (Literaturwert)

bei 20°C: 0,9-1,0 g/cm³ DIN 53217

relative Dichte bei 20°C: 0,9-1,0 g Löslichkeit(en):

in Wasser:

Verteilungskoeffizient:

Selbstentzündungstemperatur:

Explosive Eigenschaften:

nicht mischbar

n-Octanol/Wasser

nicht selbstentzündlich

nicht explosionsgefährlich

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich

Viskosität bei 23°C: ca. 1000 mPas (Brookfield, Sp.5)

9.2 Sonstige Angaben

Lösemitteltrennprüfung: <3% nach ADR/RID

Lösemittelgehalt (ohne Wasser): ca. 42-44%

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

solche wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide usw.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen.

Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

#### 11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

#### Allgemeine Bemerkungen

 $\label{lem:condition} Angabe\ zu\ Kohlenwasserstoffe,\ C9-C11,\ Isolkane,\ Cycloalkane,\ <2\%\ Aromaten:$ 

LD50 Ratte, oral: >5000 mg/kg LD50 Kaninchen, dermal: >5000 mg/kg LC50 Ratte, inhalativ: >5 mg/l/4h

Angabe zu Cobaltbis(2-ethylhexanoat)

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 1.2.1

Seite 7 von 11

Druckdatum: 24.05.2024 S

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

LD50 Ratte, oral: 900-1200 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: keine Reizwirkung LC50 Ratte, inhalativ: keine Reizwirkung

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

#### 12.1 Toxizität

#### Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen

Algentoxizität: EL50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): > 1000 mg/l Daphinentoxizität: EL50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): >22 - <46mg/L/48h Fischtoxizität: LL50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 3,6 mg/L/96h

## Angabe zu Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat, Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-

piperidylsebacat

Fischtoxizität: LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 7,9 mg/L/96h

Fischtoxizität: LC50 Lepomis Sp.: 0,97 mg/L/96h

Daphinentoxizität: EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 20 mg/L/24h

Belebtschlamm: EC50 > 100 mg/L/3h

Mobilität keine weiteren Informationen verfügbar
 Persistenz und Abbaubarkeit keine weiteren Informationen verfügbar
 Bioakkumulationspotential keine weiteren Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung siehe Abschnitt 2.3

12.6 Andere schädliche Wirkungen keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

#### **Abfallschlüssel**

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG)

#### **Empfehlung**

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe

enthalten.

Die genaue Abfallschlüsselnummer ist mit dem lokalen Entsorger abzustimmen.

### **Ungereinigte Verpackung**

#### **Empfehlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht restentleerte Gebinde der Problemabfallentsorgung zuführen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

#### **Abfallschlüssel**

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG):

15 01 10\* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe

verunreinigt sind.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Druckdatum: 24.05.2024

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 121

Seite 8 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

		Landtransp ort (ADR/RID)	Binnen- schiffs- transport (ADN)	See- transport (IMDG	Luft- transport (IATA-DGR/ ICAO-TI)
14.1	UN-Nummer				
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
14.3	Transportgefahrenklasse(n)				
14.3.1	Gefahrzettel				
14.4	Verpackungsgruppe				
14.5	Umweltgefahren				

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

### Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

#### Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-14.7

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

### Zusätzliche Angaben

### Für alle Verkehrsträger

#### Landtransport (ADR/RID)

Begrenzte Menge: Sondervorschriften: Tunnelbeschränkungscode: Klassifizierungscode: Beförderungskategorie: Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): Bemerkung:

### Binnenschifftransport (ADN)

Begrenzte Menge: Sondervorschriften: Kategorie: Bemerkung:

## Seetransport (IMDG)

Begrenzte Menge: Sondervorschriften: Marine Pollutant: Trenngruppe: Bemerkung:

#### **Lufttransport (IATA-DGR/ICAO-TI)**

Begrenzte Menge:

Druckdatum: 24.05.2024

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 1.2.1

Seite 9 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Sondervorschriften: Bemerkung: -

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 <u>Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische</u> <u>Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</u>

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der "Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)" vom 26. November 2010

#### **EU-Vorschriften**

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Nicht anwendbar

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

#### **Nationale Rechtsvorschriften**

### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Brennbare Flüssigkeit (R10), R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder rissiger Haut führen.

GefStoffV: Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.) Klasse I: 0,5 - 0,99 %

Sonstige: <50%

Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF: entfällt

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend Selbsteinstufung)

Störfallverordnung: entfälli

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

### Lösemittelverordnung (31. BlmSchV):

VOC-Anteil: 42 % (berechnet)

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

DGUV-Information 213-072 (M 017 - Lösemittel) beachten

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 1.2.1

Druckdatum: 24.05.2024 Seite 10 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

#### GHS-Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen H360D Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält COBALTBIS(2-ETHYLHEXANOAT); PHTALSÄUREANHYDRID; REAKTIONSGEMISCH

VON PENTAMETHYL-PIPERIDYL SEBACAT. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 3 Abschnitt 15

#### Verwendete Abkürzungen:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert
BGW Biologischer Grenzwert
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration
EG Europäische Gemeinschaft
EN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien

als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN United Nations

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche

Handelsname: Dickschichtlasur 940 AF Erstell-/Änderungsdatum: 22.05.2024



Version: 1.2.1

Druckdatum: 24.05.2024 Seite 11 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreneinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): BSL20